

Barn, den 23. September 1980

29. September 1980

An den Bundesrat

Bundesbeschluss über den Abschluss von Schuldenkonsolidierungs-
abkommen; Inkraftsetzung

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 23. September 1980
(Beilage)

Departement für auswärtige Angelegenheiten. Mitbericht vom
26. September 1980
(Zustimmung)

Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 26. September 1980
(Zustimmung)

Finanzdepartement. Mitbericht vom 25. September 1980 (Zustimmung)

Bundeskanzlei. Mitbericht vom 25. September 1980 (Beilage)

Volkswirtschaftsdepartement. Stellungnahme vom 26. September
1980 (Zustimmung)

Gestützt auf den Antrag des Volkswirtschaftsdepartements und auf
das Mitberichtsverfahren hat der Bundesrat

v o n 26. S e p t e m b e r 1 9 8 0 b e s c h l o s s e n :

Der Bundesbeschluss über den Abschluss von Schuldenkonsolidierungs-
abkommen vom 20. Juni 1980 wird rückwirkend auf den 1. August 1980
in Kraft gesetzt.

Veröffentlichung:
Amtliche Sammlung

Protokollauszug an:

- BK 4 (Hb, Br, Sa, Rc) zum Vollzug
- EVD 15 (GS 5, BAWI 10) zum Vollzug
- EDA 6 zur Kenntnis
- EJPD 3 " "
- EFD 7 " "
- EFK 2 " "
- FinDel 2 " "

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

J. W. W. W.





EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA

2310.1

Bern, den 23. September 1980

An den Bundesrat

Ausgeteilt

Bundesbeschluss über den Abschluss von Schuldenkonsolidierungsabkommen; Inkraftsetzung

Die Geltungsdauer der im Jahre 1970 um 10 Jahre verlängerten Ermächtigung der Bundesversammlung an den Bundesrat, in eigener Kompetenz Schuldenkonsolidierungsabkommen abzuschliessen, ist am 31. Juli 1980 abgelaufen.

Im Hinblick darauf hat der Bundesrat in einer Botschaft vom 26. November 1979¹⁾ der Bundesversammlung die Neufassung eines bis zum 31. Juli 1990 gültigen Ermächtigungsbeschlusses unterbreitet. Die auf die Annahme des neuen Bundesbeschlusses folgende Referendumsfrist läuft am 29. September 1980 ab.

Der Vorlage ist während der Verhandlungen in den Räten und während der laufenden Referendumsfrist zu keiner Zeit politischer Widerstand entgegengesetzt worden und es ist nicht zu erwarten, dass gegen sie in den verbleibenden Tagen das Referendum ergriffen wird.

Andererseits gebietet es die Entwicklung der finanziellen Lage der Entwicklungsländer wie insbesondere die kürzlichen Konsolidierungsverhandlungen mit der Türkei, dass der Bundesrat baldmöglichst wieder an Konsolidierungsaktionen mitwirken kann. Da einzelne Bürger von der Inkraftsetzung des Erlasses

1) BBl 1980 I 461

- 2 -

SCHWEIZERISCHE BUNDESKANZLEI
CHANCELLERIE DE LA CONFÉDÉRATION SUISSE
CANCELLERIA DELLA CONFEDERAZIONE SVIZZERA

nicht unmittelbar betroffen sind, ist seine Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung 5 Tage vor der Inkraftsetzung nicht zwingend.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellen wir den

A n t r a g :

Der Bundesbeschluss über den Abschluss von Schuldenkonsolidierungsabkommen vom 20. Juni 1980 wird auf den 1. Oktober 1980 in Kraft gesetzt.

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement

Zum Mitbericht an:

EFZD,
EDA,
EJPD

Zum Vollzug an:

BK (AS)

Protokollauszug an:

EFZD,
EDA,
EJPD
GS EVD (5 Ex.)
BAWI (15 Ex.)

SCHWEIZERISCHE BUNDESKANZLEI

Der Bundeskanzler:



1593

SCHWEIZERISCHE BUNDESKANZLEI
 CHANCELLERIE DE LA CONFÉDÉRATION SUISSE
 CANCELLERIA DELLA CONFEDERAZIONE SVIZZERA

29. September 1980

3003 Bern, 25. September 1980
 Rc/Ts

80.675. Einfache

Ausgeteilt

3. Juni 1980.

An den Bund e s r a t

Volkswirtschaftsdepartement, Bern, den 10. September 1980

Bundesbeschluss über den Abschluss von
 Schuldenkonsolidierungsabkommen;
 Inkraftsetzung

Die Antwort auf die Anfrage des Abgeordneten Bissolati wird geschickt
 (siehe Beilage).

Mitbericht

zum Antrag des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes

vom 23. Sept. 1980

Die Geltungsdauer des alten Ermächtigungsbeschlusses vom 17. März 1970 ist am 31. Juli 1980 abgelaufen. Im Interesse eines nahtlosen Ueberganges zum neuen Beschluss sollte vermieden werden, mit einer Inkraftsetzung auf den 1. Oktober 1980 eine Geltungslücke von zwei Monaten eintreten zu lassen.

Wir beantragen, im Einverständnis mit dem zuständigen Dienst, eine rückwirkende Inkraftsetzung auf den 1. August 1980.

SCHWEIZERISCHE BUNDESKANZLEI

Der Bundeskanzler: